

Im Augustmaße gewollt zu  
bewahren.

Hr. Dr. Steinmann.

No 774.

Gubernial. Circular d. d. 27<sup>ten</sup>  
Junius, prof. S. J. Julius,  
Das, wo oft solche Criminal-  
Anzeigen vorkommt, deren  
Anzeige mit der Folige  
zugehen, dazugelief abnd mit  
3 1/2 wöchentlich bis zum 1. und  
zumeist des Staats mittelbar,  
oder unmittelbar in zumeist  
umfangen stufen, folglich eine  
stärkere Absicht, und nötigen  
Anfertigung der politischen  
Angelegenheiten, ohne dass  
zue der solche Umständen  
bestehenden Anzeigeln, in  
unständliche Anzeigeln aus  
der Criminalact, weroh  
der politische Landesherrn, ab  
auf dem dazugehörigen Appella-  
tionssysteme der im unter-  
geordneten unter Criminal-  
gewissen unvollständigen  
sich erhalten sollte.

Concl.

Einmal zur Anzeigeln, und  
Anfertigung.

No 780.

Arch. Ehrlichthalung bittet,  
Das ihm so noch unständigen  
Landesherrn für die 29 der